

**Botschaft  
zum Entwurf des Dekrets zur Bewältigung der Folgen der Naturereignisse im Lötschental**

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an*

*den Grossen Rat*

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf des Dekretes zur Bewältigung der Folgen der Naturereignisse im Lötschental zu unterbreiten.

**1. Einleitung**

Am 28. Mai 2025 wurde mit dem schrecklichen Einsturz des Kleinen Nesthorns und dem Abbruch am Birchgletscher das Gemeindegebiet von Blatten und der Grossteil seines Siedlungsgebiets zugedeckt. Dieses Ereignis hat schwerwiegende und ausserordentliche Folgen in sämtlichen Bereichen, namentlich im Bereich des Sozialen, der Gesundheit, der Umwelt usw.

Die Intensität und der ausserordentliche Charakter dieses Ereignisses haben die Gesellschaft sowohl im Wallis als auch ausserhalb der Kantonsgrenzen mobilisiert.

Im Parlament hat dies namentlich zu den dringlichen Motionen 2025.06.217 und 2025.06.219 geführt, welche einstimmig angenommen wurden. Mit ihnen wurde der Staatsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen mit dem Ziel des Wiederaufbaus von Blatten zu schaffen oder anzupassen, und das diesem Zweck dienende dringliche Dekret vorzulegen.

Um den Herausforderungen der Situation zu begegnen, haben die verschiedenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung mit der wichtigen Ermittlung der Bedürfnisse begonnen. Diese wurden anschliessend mit den bestehenden Rechtsgrundlagen verglichen, um jene Bestimmungen zu ermitteln, welche anzupassen sind. Die Anpassungsvorschläge wurden mit rechtlichen Rahmenbedingungen verglichen, die auch in Notsituationen ihre Gültigkeit behalten, namentlich das übergeordnete Recht und die verfassungsrechtlichen Garantien.

Das vorliegende Dekret enthält Bestimmungen, welche das Verfahren erleichtern, vereinfachen und beschleunigen, soweit dies möglich ist. Dabei ist anzumerken, dass die Zahl der Hindernisse, bedingt durch das interkantonale und eidgenössische Recht, bedeutend bleibt, insbesondere in Bezug auf die Eigentumsgarantie, den Anspruch auf rechtliches Gehör, die Mitwirkungspflicht in raumplanungsrechtlichen Verfahren im weiteren Sinn zu gewährleisten, die Pflichten im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen usw. Diese Aspekte werden nachfolgend näher ausgeführt.

Das vorliegende Dekret sieht auch die notwendigen Governance-Strukturen und die unverzichtbaren rechtlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung der Gemeinden im Lötschental im Allgemeinen und von Blatten im Besonderen sowie die Vereinfachung der Finanzprozesse in Anbetracht der voraussichtlich besonders hohen Kosten vor.

Letztlich haben diese Ereignisse eine Lücke in der kantonalen Rechtsordnung aufgezeigt. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) ist für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und gegebenenfalls deren unmittelbarsten Folgen geschaffen, nicht aber für die Bewältigung der Auswirkungen einer derart aussergewöhnlichen Lage. Die Katastrophe am Kleinen Nesthorn und ihre Folgen, die in der jüngeren Geschichte einzigartig sind, führten dazu, dass im Auftrag des Grossen Rates das vorliegende Dekret vorgeschlagen wird, um schlichtweg das Verschwinden einer ganzen Gemeinde zu verhindern. In diesem Prozess wuchs die Erkenntnis, dass der Kanton ein Gesetz zur Bewältigung der Folgen solcher

Katastrophen braucht. Das vorliegende Dekret dient somit als Grundlage für diese Überlegungen und wird in diesem Zusammenhang wichtige konkrete Erfahrungen liefern. Das künftige Gesetz, das ausgearbeitet werden muss, kann somit die Erkenntnisse berücksichtigen, die aus dem Vollzug des vorliegenden Dekrets gewonnen werden; das soll es ermöglichen, die Folgen solcher Ereignisse in Zukunft vorbereiteter bewältigen zu können.

## **2. Präsentation des Dekretsentwurfes**

### **2.1 Ziel des Dekrets**

Das vorliegende Dekret stellt zuerst die Governance-Regeln auf, die eine derart aussergewöhnliche Lage, wie sie der Einsturz des Kleinen Nesthorns verursacht hat, erfordert. Diese Lage wird über eine zu lange Zeit andauern, als dass sie im Rahmen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL, SGS 501.1) erfasst werden könnte, dies sowohl auf der kantonalen wie auf der kommunalen Ebene. Es geht auch darum, die notwendige Struktur für die Verwaltung der zahlreichen Spendengelder zu schaffen. Die betreffenden Hilfsorganisationen werden dabei miteinbezogen.

Das Dekret regelt auch die institutionelle Kontinuität der Gemeinde Blatten. Die Gebäude sind weitgehend verschüttet und die Gemeinde verfügt derzeit nicht mehr über die erforderlichen Infrastrukturen auf ihrem Gebiet.

Das Dekret zielt auch darauf ab, Mittel und Wege für eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung zu schaffen, damit die Gemeinden des Lötschentals, also die Gemeinden Blatten, Wiler, Kippel und Ferden, dieser einmaligen Situation begegnen können. Dazu wird in einzelnen Bereichen von den ansonsten anwendbaren Gesetzesbestimmungen abgewichen.

Zuletzt und vor allem zielt das Dekret darauf ab, die Verfahren in Bezug auf den Wiederaufbau von Blatten und die Wiederherstellung einer normalen Situation im Lötschental so weit als möglich zu erleichtern, zu vereinfachen und zu beschleunigen, um die Lage bis 2030 wiederherzustellen. Um eine Aussicht auf Bewältigung dieser Herausforderungen in einem so kurzen Zeitraum zu haben, wurden selbst Möglichkeiten geringfügiger Vorteile berücksichtigt, sofern dies nicht zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Rechte Dritter führt, die ebenfalls unbedingt zu beachten sind.

### **2.2 Begründung für die Erlassform des Dekrets**

Im Gegensatz zu einem Gesetz ist das Dekret von beschränkter Gültigkeitsdauer (maximal 5 Jahre). Die Erlassform des Dekrets ist nur dann gerechtfertigt, wenn das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht in Frage kommt, weil die Zeit drängt. Die Anerkennung der Dringlichkeit des Dekretes liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

Im vorliegenden Fall lässt sich die Dringlichkeit wie folgt begründen:

- Das nicht voraussehbare Ereignis eines Einsturzes des Kleinen Nesthorns, gefolgt vom Abbruch des Birchgletschers, hat zur fast vollständigen Zerstörung des Dorfes Blatten und zur Verschüttung eines bedeutenden Teils des Gemeindegebietes geführt.
- Die Dringlichkeit ergibt sich auch schlicht daraus, dass der Wille besteht, die Gemeinde Blatten zu retten. Die Gemeinde Blatten könnte in Anbetracht der Lage verschwinden, wenn der Wiederaufbau nicht so rasch als möglich ausgeführt wird.
- Schliesslich wurde die dringliche Bearbeitung vom Parlament und den vorerwähnten Motionen vom Juni 2025 auferlegt; diese verlangen, dass der Dekretsentwurf dem Grossen Rat noch im Jahr 2025 vorgelegt wird.

## **3. Erläuterungen zum Dekretsentwurf**

Der Dekretsentwurf gliedert sich in vier Themenbereiche und ist in sechs Kapitel unterteilt, namentlich: Allgemeine Bestimmungen, Organisation des Wiederaufbaus und Governance, institutionelle Regelungen der Gemeinde, Unterstützung und Finanzierung, Anwendung der ordentlichen Verfahren und Schlussbestimmungen.

## **Kapitel 1      Allgemeine Bestimmungen**

In diesem Kapitel werden Ziel und Anwendungsbereich des Dekrets, die zuständigen Behörden sowie die Koordination mit den Bestimmungen des GBBAL und den übergreifenden Bestimmungen dargestellt.

### Art. 1    Zweck und Anwendungsbereich

Artikel 1 beschreibt das Ziel des Dekretes, nämlich den Behörden zu ermöglichen, die Folgen der Naturereignisse zu bewältigen, die das Lötschental getroffen haben, namentlich der Einsturz des Kleinen Nesthorns vom 28. Mai 2025, und gleichzeitig eine nachhaltige und koordinierte Rückkehr zur Normalität zu gewährleisten.

Es wurde beschlossen, nur beispielhaft auf den Einsturz des Kleinen Nesthorns Bezug zu nehmen. Der Bergsturz ist Ausgangspunkt der Katastrophe von Blatten. Jedoch soll das vorliegende Dekret nicht einzig auf die Folgen dieses einen Ereignisses beschränkt werden. Tatsächlich lassen sich zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren Ereignisse – allenfalls geringeren Ausmasses – ausschliessen, die während der Phase des Wiederaufbaus von Blatten und der Wiederherstellung der Lage im Lötschental eintreten, weil dies mehrere Jahre beanspruchen wird. Die Folgen von Ereignissen, welche die Rückkehr zur Normalität stören würden, müssen nach den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets behandelt werden, damit das Ziel erreicht wird. Hingegen fallen die Folgen von vor dem 28. Mai 2025 eingetretenen Ereignissen nicht unter den Anwendungsbereich, wenn sie unabhängig von den Folgen der späteren Ereignisse sind.

Gemäss dieser Bestimmung zielt das Dekret auch auf eine wirksame und effiziente Koordination der kantonalen und kommunalen Behörden, auf den Schutz empfindlicher Gruppen und auf die Gewährleistung der Unterstützung an die betroffenen Bevölkerungen und Gemeinwesen ab. Zudem sollen die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen, die Gesundheit und die Umwelt wiederhergestellt werden, die durch die Ereignisse gestört wurden. Dies vorausgesetzt und insoweit, als ein identischer Nachbau illusorisch ist, muss hervorgehoben werden, dass die Wiederherstellung dieser Strukturen in der den Umständen angemessenen Weise erfolgen muss.

Die vom vorliegenden Dekret betroffenen Folgen sind die sozialen und wirtschaftlichen Schäden, jene an Umwelt und kulturellem Erbe, an der öffentlichen Gesundheit, psychologischer Art oder an Infrastrukturen und Institutionen, die ein gewisses Ausmass erreichen und von Dauer sind. Die Kräfte und Mittel müssen auf jene Bereiche konzentriert werden, in welchen eine tatsächliche und spürbare Verbesserung zu erreichen ist. Durch die Behandlung vorübergehender oder geringfügiger Schäden ginge Effizienz verloren.

### Art. 2    Zuständige Behörden

Diese Bestimmung stellt den Grundsatz auf, dass die ordentlich zuständigen Behörden auch zuständig bleiben. Sie verfügen über die besten Kenntnisse in ihrem Bereich und es erschien nicht zweckmässig, besondere Behörden im Rahmen eines dringenden Dekretes einzurichten. Dies hätte im Gegenteil wohl mehr Verwirrung als Effizienzgewinne zur Folge gehabt.

Es wird gleichwohl vorgeschlagen, bei Vorhaben, die mehrere Bewilligungen erfordern, den Grundsatz einzuführen, wonach die hierarchisch übergeordnete Behörde die Zuständigkeit einer ihr untergeordneten Behörde an sich zieht. Diese Situation wird ausschliesslich das Verhältnis zwischen dem Staatsrat, den Departementen und den betreffenden Dienststellen und Ämtern betreffen. In diesem Fall kann die Behörde, die einen Entscheid zu fällen hat und die allen anderen Behörden übergeordnet ist, einen einzigen Beschluss fassen. Beispielsweise wird der Staatsrat für beide Bewilligungen zuständig sein, wenn im Rahmen eines Vorhabens eine Bewilligung des Staatsrates und eine weitere eines Departements einzuholen ist. Ebenso wird das Departement für beide Entscheide zuständig sein, wenn ein Departement und eine Dienststelle über dasselbe Vorhaben entscheiden müssen. Die übergeordnete Behörde, welche die Zuständigkeit an sich zieht, muss sich bezüglich des Sachverhalts

– zumindest in technischer Hinsicht – gleichwohl auf die gemäss ordentlicher Regelung zuständige Behörde abstützen.

Es ist wichtig anzumerken, dass diese Kompetenzattraktion sich auf die Verbindung in hierarchischer Unterordnung bezieht. Es wäre beispielsweise nicht denkbar, dass der Staatsrat oder ein Departement eine kommunale Zuständigkeit oder die Zuständigkeit der Kantonalen Baukommission an sich zöge, weil diese Behörden ihnen nicht hierarchisch untergeordnet sind. Ebenfalls in Erinnerung zu rufen sind die üblichen Verfahrensgarantien, die grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben (siehe dazu die Erläuterung des Kapitels 5).

#### Art. 3 Koordination mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL)

Das GBBAL regelt grundsätzlich die Verwaltung von bestimmten oder ausserordentlichen Ereignissen und deren unmittelbaren Folgen, und nicht die langfristigen Auswirkungen. Das GBBAL und das vorliegende Dekret sind deshalb ergänzend anzuwenden, ein jedes in seinem eigenen Anwendungsbereich.

#### Art. 4 Übergreifende Bestimmungen

Dieser Artikel erinnert daran, dass die üblichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundsätze der Subsidiarität, Verhältnismässigkeit, territorialen Gleichbehandlung, Mitwirkung und Transparenz auch in dieser Situation gelten. Es geht dabei um die grundlegenden und wesentlichen Prinzipien unserer Gesellschaft.

Es ist auch vorgesehen, dass sich das öffentliche Gemeinwesen nur subsidiär finanziell an privaten Beiträgen beteiligt, namentlich nicht an solchen, die in Versicherungsverhältnissen gründen. Um zu vermeiden, dass langwierige Zivilverfahren abgewartet werden müssen, ist vorgesehen, dass der Staat, wenn er Leistungen ausgerichtet hat, in die Rechte des Empfängers eintritt. So ist es möglich, dass die öffentliche Hand einen Beitrag leistet und dann beispielsweise direkt bei einem Versicherer interveniert, um sich die Leistungen bis zur Höhe dieses Beitrags auszahlen zu lassen. In einem solchen Fall ist der Leistungsempfänger verpflichtet, mit dem rückgriffsberechtigten Gemeinwesen unterstützend zusammenzuarbeiten. Dazu gehört insbesondere, mitzuteilen, ob Versicherungsbeziehungen bestehen, die ihm vorliegenden Informationen zu übermitteln, zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen usw. Diese Verpflichtung orientiert sich an der Pflicht, die im Falle des Forderungsübergangs der Arbeitslosenkasse auf die Ansprüche des Arbeitnehmers vorgesehen ist (Art. 55 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIG]).

### **Kapitel 2 Organisation des Wiederaufbaus und Governance**

Dieses Kapitel regelt die Organisation der notwendigen Gruppen und Kommissionen, die für die Koordinierung der Situation erforderlich sind, sowie deren Funktionen.

#### Art. 5 Strategische Gruppe zum Wiederaufbau des künftigen Blatten

Diese Gruppe entspricht der bereits durch Entscheid des Staatsrates eingerichteten Gruppe. Die Zusammensetzung und die jeweiligen Aufgaben für die Zusammenarbeit werden beibehalten. Um das allgemeine Dispositiv verständlich zu machen, erscheint es zweckmässig, die strategische Gruppe im Dekret zu erwähnen.

#### Art. 6 Fahrplan zum Wiederaufbau von Blatten

Diese Bestimmung wurde ebenfalls zwecks besserer Lesbarkeit des Dispositivs ins Dekret aufgenommen; der Fahrplan und die Prioritäten wurden inzwischen von der strategischen Gruppe festgelegt. Der Fahrplan wurde vom Staatsrat am 3. September 2025 beschlossen.

#### Art. 7 Konkretisierung des Fahrplanes und Schlussbericht

Es ist vorgesehen, dass die strategische Gruppe einen Schlussbericht erstellt, wenn der Fahrplan konkretisiert ist, um die Ausgangslage, die Lage nach der Wiederherstellung und die verschiedenen Massnahmen, die umgesetzt wurden, zusammengefasst darzulegen.

Dieser Bericht muss dem Staatsrat übermittelt werden, damit er ihn zu Kenntnis nehmen und die strategische Gruppe auflösen kann, da deren Aufgabe dann erfüllt ist.

In Anbetracht der Bedeutung der Lage, der Anpassungen von Verfahrensregeln, der Beträge, die investiert werden müssen und der aussergewöhnlichen Situation wurde beschlossen, dass der Schlussbericht öffentlich im Amtsblatt mitgeteilt wird, nachdem der Staatsrat ihn zur Kenntnis genommen hat.

Ist der Bericht dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht worden, wird dieser einen Beschluss zur Kenntnisnahme fällen, die strategische Gruppe auflösen und die Publikation anordnen.

#### Art. 8 Kommunale Wiederaufbaukommission Blatten 2030

Die Bewältigung einer Herausforderung von solchem Ausmass und über einen solch langen Zeitraum bedarf einer spezifischen Governance auf operativer Ebene. Es geht darum, in Abstimmung mit allen beteiligten Parteien (Bevölkerung, Unternehmen, Gemeinden, Kanton, Bund usw.) eine integrierte Vision des künftigen Blatten als Planungsinstrument zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen. Diese Organ muss in der Lage sein, sich eine wirksame Organisation zu geben und über die Mittel verfügen, um auf lange Sicht die Planung, die Koordination und die Überwachung der Umsetzung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten sicher zu stellen.

Aus dieser Sicht wird dem Grossen Rat vorgeschlagen, dass der Kanton sich an der Finanzierung der kommunalen «Wiederaufbaukommission Blatten 2030» beteiligt, welche die Gemeinde Blatten einrichten will. Diese Unterstützung kann in Form der Gewährung einer Subvention als Leistungsauftrag erfolgen, in Anwendung der Bestimmungen aus Art. 16a des Subventionsgesetzes (SGS 616.1). Das vorliegende Dekret stellt die gesetzliche Grundlage dar, mit welcher diese Subvention im Sinne von Art. 9 des Subventionsgesetzes bewilligt werden kann. Die kommunale «Wiederaufbaukommission Blatten 2030» wird in die Gemeinde Blatten integriert. Ihr Präsident wird vom Staatsrat ernannt, auf Vorschlag der Gemeinde Blatten hin. Die Kommission wird die folgenden Themenbereiche behandeln: Mobilität, Landwirtschaft, Tourismus, Gewässer, Finanzen, Gefahrenkarten und Schutzbauten, Raumplanung, Wald und Holz, Energie und Wirtschaft, Quartierpläne, Basisinfrastrukturen.

Die kommunale «Wiederaufbaukommission Blatten 2030» wird für die Koordination mit den spezialisierten Dienststellen der kantonalen Verwaltung und insbesondere mit der vom Staatsrat ernannten «Kantonalen Koordinationsgruppe Blatten 2030» zuständig sein. Die kommunale «Wiederaufbaukommission Blatten 2030» untersteht den Bestimmungen in den Gemeindereglementen.

#### Art. 9 Koordinationsgruppe Blatten 2030 des Kantons Wallis

Eine kantonale «Koordinationsgruppe Blatten 2030», bestehend aus den betroffenen kantonalen Dienststellen, unter dem Vorsitz einer hierfür im Vollpensum angestellten Person, muss vom Staatsrat ernannt werden. Diese Gruppe wird mit der Umsetzung des Fahrplanes für den Wiederaufbau des künftigen Blatten und mit der Koordination der Arbeiten zwischen der kommunalen «Wiederaufbaukommission Blatten 2030» und den verschiedenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung beauftragt. Sie wird als Ansprechpartner für die Bundesämter und die von der Gemeinde eingesetzte «Wiederaufbaukommission Blatten 2030» fungieren.

Mehrere Dienststellen und Departemente werden daher stark beansprucht werden, um die Gemeinde Blatten bei ihrem Vorgehen zu begleiten. Diese neue und fordernde Aufgabe wird auf den Arbeitsgruppen in den betroffenen Dienststellen lasten, namentlich hinsichtlich der Schnelligkeit und

Komplexität der Umsetzung. Diese Arbeitslast und Verantwortung treffen die infolge der immer wieder eintretenden Katastrophenereignisse bereits stark beanspruchten Mitarbeitenden derart, dass sie diese nicht ohne zusätzliche Ressourcen stemmen können. Der Staatsrat schlägt daher vor, 7 befristete Arbeitsstellen zu schaffen, die der Begleitung des Wiederaufbaus des künftigen Blatten gewidmet sind. Diese Stellen werden im politischen Leistungsauftrag der Dienststellen ausgewiesen. Die Anzahl der Stellen wurde aufgrund des von den verschiedenen Dienststellen ermittelten Bedarfs festgelegt, insbesondere für die Dienststelle für Mobilität, die Dienststelle für Naturgefahren, die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation, die Dienststelle für Landwirtschaft, das Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU, die Dienststelle für Umwelt und die Dienststelle für Raumentwicklung sowie eine Stelle für die im Dekret vorgesehenen spezifischen Führungsaufgaben.

Der Staatsrat genehmigt das Reglement betreffend die Organisation und die Funktionsweise der Koordinationsgruppe, namentlich deren Zusammensetzung, ihren Vorsitz, ihre Anbindung an ein Departement, ihr Pflichtenheft und ihre Funktionsweise.

#### Art. 10 Spendenkommission Blatten 2030

Um die vom Kanton und dem Bund infolge der Katastrophe von Blatten erhaltenen Spenden zu verwalten und zu koordinieren, hat der Staatsrat am 26. Juni 2025 auf Verlangen der Hilfsorganisationen und der Gemeinde beschlossen, eine Spendenkommission einzurichten. Es erscheint auf längere Sicht hin notwendig, dieser Kommission eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen.

Die Spendenkommission setzt sich insbesondere aus Vertretern der Gemeinde Blatten und der Hilfsorganisationen zusammen. Sie wird von einer durch den Staatsrat ernannten Person präsidiert. Die Kommission kann ihre Organisation selbst festlegen, sie kann ergänzt werden und bei Bedarf externe Mandate vergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Gesuche potenzieller Begünstigter zu prüfen, die verschiedenen Hilfen (Bund, Kanton, Hilfsorganisationen, Versicherungen usw.) zu koordinieren, mit den verschiedenen Geberstellen zusammenzuarbeiten, die Zuwendungen an die Begünstigten unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien zu genehmigen und Berichte für die zuständigen Stellen zu erstellen. Die Gemeinde Blatten wiederum ist dafür verantwortlich, die genehmigten Spenden auszuführen.

Da die Mitglieder dieser Kommission bereits durch ihre jeweiligen Einrichtungen, Gemeinden, Hilfsorganisationen usw. angestellt sind, ist keine spezifische Vergütung für die Mitarbeit im Rahmen dieser Kommission vorgesehen, zumal diese grundsätzlich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Mitglieder erfolgen wird.

Absatz 7 bildet die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten, wie sie nach Art. 17 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vorgesehen ist. Was ihren Inhalt anbelangt, präzisiert die Lehre, dass « *die gesetzliche Grundlage, egal ob im formellen oder materiellen Sinn, einen gewissen Grad an Genauigkeit bzw. eine gewisse Normendichte aufweisen muss, um das staatliche Handeln zu begründen (Art. 5 Abs. 1 KV)*<sup>1</sup>.» Folglich präzisiert Absatz 7 die Bezeichnung der Spendenkommission als involvierte Behörde bei der Bearbeitung von Personendaten, den Zweck dieser Bearbeitung und die summarische Umschreibung der Modalitäten dieser Bearbeitung. Was den letztgenannten Punkt anbelangt, ist ein Hinweis auf Art. 21 GIDA nötig, angesichts der streng vertraulichen Art der von der Kommission bearbeiteten finanziellen Daten. Da die Aufbewahrungsdauer nicht angegeben ist, gilt es schliesslich Bezug auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d GIDA zu nehmen, um diese festzulegen.

---

<sup>1</sup> Astrid Epiney/Samah Posse *in* Commentaire romand Loi fédérale sur la protection des données, art. 34, II, let. b

Absatz 8 erlaubt es der Kommission, die bearbeiteten Personendaten bekannt zu geben. Dieser Absatz ist in Zusammenhang mit den Artikeln 22 Abs. 1 Bst. a und 27 Abs. 2 GIDA zu verstehen. Art. 22 Abs. 1 Bst. a beinhaltet die Pflicht, über eine gesetzliche Grundlage zu verfügen, welche zur Herausgabe von Personendaten an Dritte ermächtigt, während Art. 27 Abs. 2 diese Möglichkeit auf jene Dritten beschränkt, die einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen. Da die Kommission mit Hilfsorganisationen kommunizieren muss, die Dritte im Sinne des GIDA darstellen und nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bietet Absatz 8 die erforderliche gesetzliche Grundlage, um dies zu tun. Schliesslich wurde noch die Gemeinde Blatten auf der Liste der Empfänger von Personendaten hinzugefügt, da die Bekanntgabe von Daten auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 3 GIDA nur auf Anfrage der Gemeinde möglich wäre.

### **Kapitel 3      Institutionelle Regelungen der Gemeinde**

Dieses Kapitel regelt die institutionelle Organisation der Gemeinde Blatten, da sie materiell die Anforderungen des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 175.1) nicht mehr zu erfüllen vermag. Mit diesen Massnahmen werden jene bereits vom Staatsrat beschlossenen und derzeit in Umsetzung begriffenen Massnahmen übernommen. Es erscheint jedoch zweckmässig, sie in einer formellen gesetzlichen Grundlage zu verankern, insbesondere aufgrund der voraussichtlich langen Zeit, während derer diese Sonderregelung gelten muss.

#### Art. 11 Gemeindeorgane

Hierbei handelt es sich darum, den politischen Organen der Gemeinde Blatten unter den gegebenen ausserordentlichen Umständen zu erlauben, ausserhalb des Gemeindegebietes zu tagen. Die Modalitäten für die Einberufung ändern sich aber nicht.

Weil die Einberufungen auch am öffentlichen Anschlagkasten angeschlagen werden, ist vorgesehen, dass der Gemeinderat im Einverständnis mit der Gastgebergemeinde den Standort des Kastens für Blatten festlegt. Es gilt dasselbe für die Räumlichkeiten, in welchen sich die Gemeindeorgane versammeln.

#### Art. 12 Gemeindeverwaltung

Neben den politischen Behörden muss auch die Gemeindeverwaltung ihre Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes von Blatten ausüben können, bis die notwendigen Infrastrukturen erstellt sind.

Der Gemeinderat kann ebenso wie für die politischen Organe im Einverständnis mit der Gastgebergemeinde den Ort bestimmen, an welchem seine Verwaltung ihre Tätigkeit ausübt, gegebenenfalls auch auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden.

Es ist wichtig anzumerken, dass der minimale öffentliche Dienst im Sinn von Art. 4 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL; SGS 501.100) gewährleistet sein muss, dies umso mehr, als es nicht auszuschliessen ist, dass bis zur Rückkehr zur Normalität weitere ausserordentliche Lagen eintreten können.

#### Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

Da der Wiederaufbau von Blatten mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, müssen die Regelungen für die Ausübung der demokratischen Rechte der Bevölkerung getroffen werden.

Vorgesehen ist, dass die Wähler von Blatten, obschon sie auf dem Gebiet anderer Gemeinden Wohnsitz haben, das Abstimmungsmaterial an ihrer Wohnadresse in der Wohnsitzgemeinde zugestellt erhalten.

Der Gemeinderat von Blatten bezeichnet im Einverständnis mit der betreffenden Gemeinde den Ort, an welchem der Wähler brieflich und wo er an der Urne abstimmen kann.

Die Massnahmen müssen überdies den Bürgern von Blatten frühzeitig mitgeteilt werden.

#### Art. 14 Rückkehr zur institutionellen Normalität

Sobald die Umstände es wieder erlauben, muss die institutionelle Normalität entsprechend dem GemG wiederhergestellt werden. Da sich der Zeitpunkt, ab welchem diese Normalität wieder einkehrt, heute nicht bestimmen lässt, und ebenso wenig, ob dies stufenweise oder umfassend geschehen wird, muss der Staatsrat je nach den Umständen durch Entscheid bestimmen können, dass die Anwendung der sich darauf beziehenden Bestimmungen aufgehoben wird.

Der Staatsrat kann die Anwendung eines, mehrerer oder aller betreffenden Artikel aufheben, je nach der vor Ort anzutreffenden Lage.

### **Kapitel 4 Finanzierung und Unterstützung**

Das Kapitel regelt die Ausgabenkompetenzen sowie die besonderen Bestimmungen für die Gewährung von Subventionen für die jeweiligen Bereiche.

#### **4.1. Ausgabenkompetenzen**

##### Art. 15

In Anbetracht der Beträge, die eingesetzt werden müssen, würden die ordentlichen Regelungen die Abwicklung der Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmassnahmen stark verlangsamen, da zahlreiche parlamentarische Verfahren zu durchlaufen wären. Zudem würde der Grosse Rat rasch von entsprechenden Anträgen in Beschlag genommen.

Es ist daher vorgesehen, dass der Staatsrat – bedingt durch die ausserordentlichen Umstände und einzig im Rahmen der Umsetzung des Dekretes – die notwendigen Ausgaben ohne Genehmigung des Grossen Rates bis zu einer Grenze von 30 Millionen Franken pro Ausgabe beschliessen kann, und nicht bis zu den 4 Millionen Franken, die in der ordentlichen Gesetzgebung vorgesehen sind. Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten der verschiedenen Massnahmen festgelegt, um deren Umsetzung zu ermöglichen.

Um die Beschlussfassung in finanziellen Angelegenheiten zu vereinfachen, muss der Staatsrat überdies befugt sein, bei Bedarf die Ausgabenkompetenzen der Departementsvorsteher erhöhen zu können, dies jeweils in den Grenzen des vorerwähnten Gesamtbetrages.

Es ist wichtig anzumerken, dass es hier darum gehen muss, der aussergewöhnlichen Lage mit ausserordentlichen Mitteln zu begegnen, da bedeutende Ausgaben getätigt werden müssen; dies könnte auf dem ordentlichen Weg mit Blick auf die Termine für den Wiederaufbau nicht mit der geforderten Effizienz erfolgen.

##### Art. 16 bis 18

Die Artikel 16 bis 18 behandeln die Anpassungen der ordentlichen Regelungen im jeweiligen Bereich in Bezug auf Subventionen.

Es ist insbesondere vorgesehen, dass eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung zusätzlich zu den ordentlichen Subventionen im Rahmen der Einrichtungen für Langzeitpflege gewährt werden kann, und dass die Investitionskredite des Bundes im Bereich der Landwirtschaft, die zugunsten von vollständig zerstörten Betriebsbauten noch offen sind, vom zuständigen Departement übernommen werden. Zu beachten ist, dass die Unterstützung der Landwirtschaft, vorbehältlich einer möglichen Beteiligung des Bundes, möglich ist. Der Kanton hat diesbezüglich Diskussionen mit dem Bund aufgenommen. Bis heute ist jedoch keine besondere Beteiligung des Bundes vorgesehen oder geplant. Die Beträge für den Bereich Landwirtschaft sind im Vergleich zur Gesamtsituation mit weniger als rund 400'000 Franken nach wie vor gering.

Bezüglich der kommunalen Beiträge zum Unterhalt und Bau der Kantonsstrassen wird die Verteilung der kommunalen Beiträge gemäss Art. 89 des Strassengesetzes (StrG) anhand von drei Verteilungskriterien festgelegt (Länge des Netzes auf dem Gemeindegebiet, Bevölkerungszahl, Anzahl der potenziellen Übernachtungen). Im Falle von Blatten sind für diese drei Kriterien die Werte per 31. Dezember 2024 zu verwenden, das heisst die Werte vor der Zerstörung des Dorfes. Die so mit den Werten vom 31.12.2024 festgelegte Verteilungsskala bleibt für die gesamte Verwaltungsperiode, d. h. von 2026 bis 2029, gemäss Art. 89 Abs. 3 StrG gültig.

Für das Jahr 2025 wird die Verteilungsskala auf der Grundlage der Werte per 31.12.2023 festgelegt.

Die Jahre vor 2025 wurden gemäss dem alten Recht behandelt, da eine Änderung des Strassengesetzes (StrG) am 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Bezüglich der kommunalen Beiträge an den öffentlichen Verkehr wird die Verteilung der kommunalen Beiträge gemäss den Artikeln 15, 16 und 17 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV) festgelegt, d. h. nach den Kriterien Bevölkerung, Busbedienung und Bahnbedienung.

Für die Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln basieren die Daten auf denjenigen, die beim Fahrplanwechsel im Dezember des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorangehenden Jahres verfügbar sind. So werden die Daten für das Rechnungsjahr 2025 auf der Grundlage der Daten des Fahrplanwechsels vom Dezember 2024 erstellt.

## **Kapitel 5      Anwendung der ordentlichen Verfahren**

Grundsätzlich werden die ordentlichen Verfahren angewendet und die ordentlichen Behörden behalten ihre Zuständigkeit. Es wurden jedoch in einzelnen Bereichen Abweichungen oder Anpassungen vorgesehen.

### Art. 19 Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmung ist unter Vorbehalt von Art. 20 auf alle Verfahren anzuwenden, die vom Anwendungsbereich des Dekretes erfasst werden und die Gemeinde oder den Kanton betreffen. Die Bundesbehörden können nicht durch ein kantonales Dekret gebunden werden.

Es ist vorgesehen, dass die Behörden darauf verzichten können, eine Vernehmlassung der Dienststellen durchzuführen, sofern die betreffende Vernehmlassung nicht auf Bundesrecht gründet – dies ist der derogatorischen Kraft des Bundesrechts geschuldet – und sie weder Fragen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit noch der Umwelt betrifft. Die Vernehmlassungen sollen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Wohlverstanden handelt es sich um eine Befugnis, von welcher die Behörde Gebrauch machen kann. Sofern sie dies jedoch als notwendig erachtet, steht es ihr frei, die Dienststellen wie im ordentlichen Verlauf in eine Vernehmlassung einzubeziehen.

Es ist ebenfalls vorgesehen, dass die Behörde eine vorzeitige Ausführung während des Verfahrens bewilligen kann, gegebenenfalls sogar vor der öffentlichen Auflage. Als Ausnahmen hiervon sind die Verfahren gemäss kRPG zu nennen, da sie die Grundlage für die nachfolgenden Verfahren schaffen. Eine vorzeitige Ausführung ist auch dann unzulässig, wenn das Risiko eines nicht wiedergutzumachenden Schadens an einem öffentlichen Interesse oder überwiegenden privaten Interessen Dritter vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Es obliegt der betreffenden Behörde zu bewerten, ob ein solches Risiko besteht oder nicht, wobei sie dies mit Blick auf den konkreten Sachverhalt zu prüfen hat. Kann ein solches Risiko vernünftigerweise ausgeschlossen werden, kann die Behörde demnach eine vorzeitige Ausführung bewilligen. Dies erfolgt auf Kosten und Risiken des Gesuchstellers, der die Folgen einer allfälligen Rückweisung seines Gesuches oder der nachträglichen Gutheissung einer Beschwerde trägt. Die Behörde muss auch prüfen, ob die vorzeitige Ausführung in Bezug auf die zulasten von Dritten eingegangenen Risiken verhältnismässig erscheint, selbst wenn ein nachträglicher Schaden noch behoben werden kann.

In gleichem Sinne ist eine allgemeine Verkürzung der Fristen für die öffentliche Auflage vorgesehen. Künftig werden die Fristen für Verfahren im Anwendungsbereich des Dekretes auf 20 Tage verkürzt, wobei die im Bundesrecht vorgesehenen Fristen vorbehalten bleiben.

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Verfahrensentscheide im Anwendungsbereich des vorliegenden Dekretes ist auch vorgesehen, dass die aufschiebende Wirkung zur Ausnahme wird. Ein Wiederherstellungsgesuch muss innert 10 Tagen eingereicht werden, und es kann einzig mit dem Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens begründet werden. Steht diesem das öffentliche Interesse entgegen – was fallweise zu prüfen ist – wird die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht gewährt. Solange die aufschiebende Wirkung nicht formell angeordnet wurde – und nicht lediglich darum ersucht wurde – kann die Verfügung vollstreckt werden. Nach Ansicht des Staatsrates gilt dies auch für die Beschwerdeverfahren in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht, für welche nicht ohne Weiteres aufschiebende Wirkung gewährt wird (Art. 103 des Bundesgerichtsgesetzes). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass derjenige, der die Verfügung vollstreckt, die von Dritten infolge der Vollstreckung erlittenen Schäden vollumfänglich zu ersetzen hat, wenn in der Folge die Verfügung aufgehoben, abgeändert oder als nichtig erklärt wird. Es ist daher Vorsicht geboten bei der Beurteilung der materiellen Zweckmässigkeit der Vollstreckung einer Verfügung, da die Folgen einer späteren Gutheissung der Beschwerde unter dem Blickwinkel der Haftung bedeutsam sein können.

#### Art. 20 Ausnahmen

Die Änderungen in den Verfahrensbestimmungen im Kapitel 5 des Dekretes mindern in gewissem Mass die zum Schutz von Dritten gewährten Verfahrensgarantien. Es wird daher ausdrücklich daran erinnert, dass auf die Verfahren, die von den Gemeinden des Lötschentals geführt werden, oder auf die auf ihrem Gebiete geführten kantonalen Verfahren nur dann die in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahmen anwendbar sind, wenn sie den Schutz einer empfindlichen Gruppe, die Unterstützung der Bevölkerung oder der öffentlichen Gemeinwesen oder die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen oder der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt zum Ziel haben.

Die eidgenössischen Verfahren sind grundsätzlich vom Bundesrecht geregelt. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts unterstehen sie nicht dem vorliegenden Dekret.

#### Art. 21 bis 23

Bei öffentlichen Beschaffungen stellt das Dekret die Vermutung auf, dass die öffentlichen Aufträge, die auf Grundlage des Dekretes vergeben werden, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind. Es geht darum, einen raschen Wiederaufbau von Blatten zu ermöglichen, das bereits durch den Lauf der Zeit in seiner Existenz bedroht ist. Die Vermutung ist jedoch widerlegbar. Sie muss demnach in allen Fällen, selbst wenn sie nicht begründet werden muss, geprüft werden. Kommt die Vergabestelle zum Schluss, dass der betreffende öffentliche Auftrag nicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, muss sie das ordentliche Verfahren gemäss IVöB einschlagen oder das sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit realisierende Risiko eingehen, dass ihr Beschluss von der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird. Anzumerken bleibt, dass es unmöglich ist, eine entsprechende Vermutung zwingender Dringlichkeit im Sinne von Art. 21 Abs. 2 lit. d IVöB aufzustellen, da die zu prüfenden Tatbestandselemente, namentlich die Möglichkeit einer Verkürzung der Verfahrensfristen oder die Zeitspanne zwischen dem Moment, in welchem eine öffentliche Beschaffung vorzunehmen ist, und dem Vergabeentscheid nur für konkrete Fälle betrachtet werden können.

In Bezug auf die Verfahren im Bereich der Raumplanung ist vorgesehen, dass die Zonennutzungspläne sich – anders als im ordentlichen Verlauf – auf die Naturgefahrenkarten abstützen können. Hier geht es darum, zu vermeiden, dass man auf die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne (Übertragung der Gefahren auf einen Parzellenplan) warten muss, bevor mit der Revision der Zonennutzungspläne begonnen werden kann. Im Gegenzug muss die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne spätestens im Zeitpunkt der Genehmigung des Zonennutzungsplanes erfolgen. Es ist unzulässig, einen Plan für eine

Dauer von fünfzehn Jahren zu genehmigen, wenn sich im Anschluss hieran zeigt, dass der Gefahrenzonenplan nicht genehmigt werden kann - und dies ohne dem von einer Gefahr betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit eingeräumt zu haben, sich zu äussern. Das Bundesgericht hatte bereits Gelegenheit, darüber in diesem Sinne zu entscheiden. Es ist auch vorgesehen, dass der Gemeinderat, sofern er dies wünscht, auf die Einigungsverhandlungen im Fall von Einsprachen verzichten und die Einsprachen direkt behandeln kann. Auch wenn in einem ersten Schritt erwogen wurde, auf die Vorprüfung zu verzichten, so erschien diese Option in der Folge als für die Praxis nicht wünschenswert: tatsächlich handelt es sich um Pläne mit Raumwirkung über eine lange Zeitdauer, d.h. über fünfzehn Jahre, so dass es zweckmässig erscheint, die Möglichkeit für die Fachstellen aufrecht zu erhalten, Vorschläge und Anmerkungen zu machen - und der beste Zeitpunkt hierfür liegt vor der Genehmigung durch die Urversammlung. Hingegen wird von der kantonalen Verwaltung erwartet, dass während der Genehmigungsphase die konsultierten Dienststellen sich strikt darauf beschränken, die seit Vorprüfung abgeänderten Punkte zu prüfen, ohne das Bauvorhaben erneut einer vollständigen Prüfung zu unterziehen.

Im Bereich der Naturgefahren ist vorgesehen, auf die vorgängige Konsultation nach Art. 31 Abs. 4 GNGWB zu verzichten. Die Gesuchstellerin schreitet für Vorhaben auf Grundlage dieses Gesetzes unmittelbar zur öffentlichen Auflage. Zudem können die Behörden sich direkt auf die Naturgefahrenkarten abstützen, ohne die Übertragung in einen Gefahrenzonenplan und die Genehmigung dieses Planes abzuwarten.

#### Art. 24 Enteignung

Die Fragen im Zusammenhang mit Enteignungen sind besonders heikel, insbesondere aufgrund der Eigentumsgarantie. Es wurde in einem ersten Schritt erwogen, den Weg der Requisition zu beschreiten, aber auch hier erscheint der Eingriff in die Eigentumsgarantie als zu gravierend. Dabei ist daran zu erinnern, dass ungeachtet der Legitimität des politischen Willens, Blatten rasch wieder aufzubauen – der Staatsrat erachtet diesen Willen als legitim – dies schlichtweg nicht unter Ausserachtlassung der grundlegenden, von der Rechtsordnung garantierten verfassungsmässigen Rechte geschehen kann.

Eine der Schwierigkeiten, die über die blossе Enteignung hinausreicht, ist die Besitznahme des enteigneten Bodens. Diese setzt voraus, dass die Entschädigungsfragen vorgängig geregelt sind, weil die Ausführung des Vorhabens je nach Fall jegliche spätere Bewertung verunmöglichen könnte. Es ist demnach nicht möglich, eine umgehende Besitznahme zu bewilligen und Fragen der Entschädigung auf später zu verschieben. Im Gegenzug erscheint es nicht akzeptabel, über Jahre laufende Verfahren abzuwarten, bis die für das Überleben von Blatten notwendigen Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Der Staatsrat hat sich daher darum bemüht, Möglichkeiten zu finden, um die Notwendigkeit eines raschen Beginns der erforderlichen Arbeiten mit der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen in Einklang zu bringen.

Es ist vorgesehen eine *ad hoc* Schätzungskommission einzurichten, die gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung (EntG, SGS 710.1), insbesondere deren Art. 32, ernannt wird. Die bezeichneten Experten müssen über die erforderliche Zeit verfügen können, um die ihnen zugestellten Gesuche rasch zu behandeln, und ein besonderes Bewusstsein für die Lage haben.

Was die vorzeitige Besitznahme angeht, so ist vorgesehen, dass diese gleich nachdem der Beschluss, der den Beginn der Arbeiten möglich macht, erfolgt, gegebenenfalls vor seiner Rechtskraft. Während des Verfahrens wird die *ad hoc* Schätzungskommission die für die Festlegung der Entschädigungen erforderlichen Sicherungsmassnahmen gemäss den Bestimmungen im EntG treffen, jedoch mit einer Fristigkeit, welche das Hauptverfahren nicht verzögert. Die Verfügbarkeit und die Reaktionszeiten der Kommissionsmitglieder werden hierbei von entscheidender Bedeutung sein. Sind die Sicherungsmassnahmen getroffen, kann die Behörde des massgeblichen Verfahrens ihren Entscheid

treffen und so die vorzeitige Besitznahme auslösen. Die Festlegung der Entschädigungen selbst kann so auch später erfolgen.

Es ist ebenfalls vorgesehen, gleich wie in anderen Verfahren, beispielsweise jenen gemäss Strassengesetz (StrG, SGS 725.1), dass die Verfahren gemäss Baugesetz (BauG, SGS 705.1) das Enteignungsrecht verschaffen, sofern die Behörde in ihrem Entscheid das Bauvorhaben als im öffentlichen Interesse liegend erklärt.

Die Grundsätze dieser Ausnahmeregelung gelten für die Bestimmungen über die Enteignung, die gegebenenfalls in Sondergesetzen festgelegt sind, wobei dieses Dekret in dieser Hinsicht als *lex specialis* Vorrang hat.

Diese besondere Regelung ist nur auf Vorhaben anwendbar, deren Gesuchsteller eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Gesuchsteller im Sinne von Art. 4 GNGWB ist. Ebenso und hinzukommend werden Vorhaben ausgenommen, die nicht als im öffentlichen Interesse liegend erklärt werden, damit sich jegliches Risiko einer unzulässigen Einschränkung der Eigentumsgarantie ausschliessen lässt.

Im Übrigen ist das Verfahren gemäss EntG anwendbar.

#### Art. 25 Bauten

In baurechtlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass Bauvorhaben, welche zu einer Enteignung von Grundeigentum führen können, sei es über ein Enteignungsverfahren oder eine Erklärung öffentlichen Interesses gemäss Art. 24 des Dekretes, keiner Validierung (für Bauvorhaben auf der Plattform eConstruction) oder einer Unterzeichnung (für die in Papierform eingereichten Baudossiers) durch den Grundeigentümer bedürfen.

Wird die Enteignung abgelehnt oder wenn die Erklärung von öffentlichem Interesse nicht bestätigt wird, muss die Validierung oder die Unterzeichnung zwingend eingeholt werden, bevor die Behörde ihren Beschluss eröffnet.

Als Ausnahme und mit Blick darauf, dass die Situation im Terrain ebenso entscheidend wie ungewiss und in Entwicklung begriffen ist, erscheint es als zweckmässig, die kommunale Zuständigkeit für alle Bauvorhaben innerhalb der Bauzone zu bestätigen. Tatsächlich ist die Situation derzeit im Wandel, und die Daten, auf deren Grundlage Entscheidungen in der Regel getroffen werden, sind nicht mehr aktuell. Daher kommt der Nähe zum Geschehen vor Ort eine grössere Bedeutung zu, die diese Abweichung von der ordentlichen Gesetzgebung rechtfertigt. Ferner wird es zwar Sache des Staatsrats sein, über Beschwerden zu entscheiden, während die Entscheidungen der kantonalen Baukommission künftig direkt vom Kantonsgericht angefochten werden können, hat sich gezeigt, dass die Lockerungen in Bezug auf die Beschwerdeverfahren und insbesondere die Möglichkeit, vorzeitige Vollstreckungen zuzulassen oder mit den Arbeiten zu beginnen, bis über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entschieden ist, die Verlängerung der Dauer in der Sache ausgleichen können. Es obliegt jedoch der kommunalen Behörde mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, dass sie ihre Entscheide objektiv und unter Berücksichtigung aller massgeblichen Elemente trifft, und nicht nach dem blossen Ermessen des Gemeinderates. Allfällige Vormeinungen der kantonalen Behörden können in diesem Zusammenhang eine erhöhte Bedeutung erlangen, sodass die Gemeindebehörden die Möglichkeit auf solche Vormeinungen zu verzichten, wie dies in Art. 19 Abs. 1 des Dekrets vorgesehen ist, restriktiv prüfen muss.

Die genannten Bestimmungen entsprechen dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets im Dezember 2025 geltenden kantonalen Baurecht. Das neue kantonale Baurecht tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, sodass ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 4 BauG, Art. 29 BauV und Art.

30 BauV gelten. Da das Dekret hauptsächlich von 2026 bis 2030 gelten soll, wurde beschlossen, diesen Punkt im Gesetzestext zu präzisieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

#### Art. 26 Dringliche Massnahmen

In Anbetracht der Lage im Lötschental und namentlich derjenigen in Blatten, ist es schlicht unmöglich, im Voraus alle erdenklichen Situationen zu berücksichtigen. Es ist daher notwendig, eine Bestimmung mit Bezug auf die Fälle vorzusehen, in welchen dringliche Massnahmen zwingend und in kritischen Situationen zu treffen sind.

Droht unmittelbare und schwere Gefahr für Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Umwelt oder für wirtschaftlich und kulturell bedeutende Werte, und reicht eine vorzeitige Bewilligung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Dekretes oder einer anderen Bestimmung der Sondergesetzgebung nicht aus, um diese Gefahr zu bannen, so können die zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen treffen, ohne den ordentlichen Verfahrenslauf einzuhalten. Es gilt jedoch, die getroffenen Massnahmen einem Legalisierungsverfahren zu unterziehen, das unverzüglich in Gang zu setzen ist, d.h. sobald die notwendigen Elemente für die Einleitung eines solchen Verfahrens bekannt sind. Die Legalisierung ist notwendig, damit den betroffenen Dritten das rechtliche Gehör gewährt werden kann. Zudem kann in diesem Verfahren eine allfällige Widerrechtlichkeit der Massnahme festgestellt werden, womit ein geschädigter Dritter Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens erreichen kann.

Diese Bestimmung ähnelt Art. 30 GNGWB, der in anderen Spezialgesetzen fehlt. Angesichts der derzeit herrschenden und in ihrer Entwicklung unsicheren Situation ist diese Regelungslücke zu schliessen.

#### Art. 27 Schaden

Kommt eine dringliche Massnahme im Sinne von Art. 26 des Dekrets in Betracht und könnte diese einem Dritten einen nicht wiedergutzumachenden Schaden bereiten, so muss die Behörde ermitteln, ob nach Stand der Kenntnisse dieses Risiko vernünftigerweise in Kauf zu nehmen ist mit Blick auf die möglichen Folgen für den Fall, dass die Behörde auf jene Massnahmen verzichtet. Wann immer möglich, konsultiert die Behörde die betroffenen Dienststellen.

Das Mass der Sorgfalt der Behörde und die Notwendigkeit zur Vernehmlassung der Dienststellen werden selbstverständlich auch mit Blick auf die Dringlichkeit und die potentiellen Folgen, welche die Behörde vermeiden will, ermessen.

### **Kapitel 6      Schlussbestimmungen**

Dieses Kapitel regelt das Inkrafttreten des Dekretes gemäss anwendbarem Recht.

#### **4.    Finanzielle Folgen und Folgen für das Personal**

Wie oben erwähnt wird die Umsetzung dieses Dekrets finanzielle Auswirkungen und Folgen für das Personal haben.

Die finanziellen Folgen sind derzeit schwer bezifferbar, da noch Ungewissheit hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen besteht. Sie wurden jedoch insgesamt auf 100 Millionen Franken bewertet.

Hinsichtlich des Personals wurde der Bedarf gemäss Art. 9 im vorliegenden Dekret auf 7 VZÄ der bis zur Vollendung des Wiederaufbaus von Blatten befristeten Arbeitsverhältnissen geschätzt.

## 7. Schlussfolgerungen

Das vorliegende Dekret schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen, um die ausserordentliche Lage von Blatten und des Lötschentals in Folge der Katastrophe vom 28. Mai 2025 zu bewältigen, und zugleich die Auswirkungen zulasten der Rechte betroffener Dritte zu minimieren.

\*

\*

\*

Im Interesse nicht nur des Lötschentals, aber auch unseres gesamten Kantons, und im Namen von dessen Werte der Solidarität und Widerstandskraft, erhoffen wir, dass der Grosse Rat den ihm mit der hier vorgelegten erläuternden Botschaft unterbreiteten Entwurf annimmt, und übermitteln Ihnen, sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unsere vorzügliche Hochachtung, und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.

Sitten, ...

Der Präsident des Staatsrates: **Mathias Reynard**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**